Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Ebermannstadt (VES-EWS)

vom 19.06.2018

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebermannstadt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung im Stadtteil Buckenreuth

Die bestehende Abwasserteichanlage im Ortsteil Buckenreuth zur Klärung des Abwassers und weiteren Ableitung in den Vorfluter ist unzureichend und muss daher stillgelegt werden. Das Abwasser wird somit zukünftig über eine Druckleitung zum Ortsteil Wohlmuthshüll gepumpt, von wo es letztlich zur Kläranlage in Ebermannstadt geleitet wird. Außerdem muss das bestehende Mischwasserkanalnetz in Buckenreuth aufgrund des sehr schlechten baulichen Zustandes erneuert werden.

1. Erneuerung und Aufdimensionierung des bestehenden Ortskanalistationsnetzes

Die bestehende Mischwasserkanalisation in Buckenreuth, DN 300, ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand und muss aus Gründen des Gewässerschutzes und der Ortshygiene erneuert werden. Deshalb wird die Kanalisation nebst Hausanschlüssen auf einer Länge von 835 m erneuert und teilweise aufdimensioniert, Beton, DN 300-700.

2. Erneuerung und Aufdimensionierung des bestehenden Verbindungssammlers

Das Mischwasser aus der Ortskanalisation im Stadtteil Buckenreuth wurde bisher über einen Verbindungssammler DN 300-400 zur bestehenden Abwasserteichanlage abgeleitet. Der Verbindungssammler leitet zukünftig das Abwasser zur Pumpstation. Der Verbindungssammler wird erneuert und aufdimensioniert, Länge 152 m, Beton, DN 800.

3. Errichtung eines Stauraumkanals mit Spülschacht und obenliegenden Entlastungsbauwerk

Die Abwassermenge die durch das Pumpwerk nach Wohlmuthshüll gefördert werden kann, ist mengenmäßig begrenzt. Zur Verbesserung der hydraulischen Situation wird vor der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße nach Lützelsdorf auf einer Länge von 38 m ein Stauraumkanal, Stahlbeton, DN 1400-Drachenprofil mit einer Dimension von 50 m^3 errichtet. Um nach größeren

Regenereignissen, mit Einstau im Stauraumkanal, Ablagerungen in den Rohren zu vermeiden wird der Einbau einer Schwallspülvorrichtung im einem neu zu errichtenden Schachtbauwerk vorgesehen.
Der Stauraumkanal erhält als obenliegende Entlastung ein Entlastungsbauwerk (Regenüberlauf). Das Entlastungsbauwerk hat eine Grundfläche von 4,5 x 4,5 m. Die Entlastungsschwelle hat eine Länge von ca. 4,0 m. Vor der Schwelle wird eine Tauchwand angeordnet. Von dem Entlastungsbauwerk wird das überschüssige verdünnte Schmutzwasser über einen Entlastungskanal, Länge 64m, Beton, DN 700 einem Retentionsbodenfilter zugeführt.

4. Errichtung eines Retentionsbodenfilter

Aufgrund des fehlenden leistungsstarken Vorfluters wird das verdünnte Schmutzwasser aus dem obenliegenden Entlastungsbauwerk über den Entlastungskanal zu einem Retentionsbodenfilter geleitet, Grundfläche ca. 350 m². Der Retentionsbodenfilter wird im Bereich der vorhandenen Klärteiche angelegt. Er erhält Dränsauger, Polyethylen (PE-HD), DN 150 und Dränsammler, Polyethylen (PE-HD), DN 200. Um eine gleichmäßige Verteilung des Abwassers zu erreichen und eine Auskolkung des Filters zu verhindern, wird dem Retentionsbodenfilter ein Verteilerbauwerk (Gabionenmauer) vorgeschaltet. für Wartungsarbeiten erhält der Retentionsbodenfilter einen Notumlauf, Stahlbeton, DN 700. Vom Retentionsbodenfilter wird das entlastete Abwasser der Trubach als Vorfluter zugeleitet.

5. Errichtung eines Pumpwerks zur Weiterleitung des Mischwassers nach Wohlmuthshüll

Zur Überleitung der Abwässer an das Kanalnetz in Wohlmuthshüll und damit schließlich zur Kläranlage in Ebermannstadt durch eine Druckleitung wird ein Pumpwerk mit Maschinenhaus und Vorschacht am Ende des Stauraumkanals errichtet. Der Mischwasserabfluss erfolgt durch zwei wechselseitig betriebene pneumatische Abwasserförderanlagen (Kompressoren) im Trockenwetterbetrieb und durch eine Abwasserpumpe im Regenwetterbetrieb.

6. Errichtung einer Druckleitung zur Weiterleitung des Mischwassers nach Wohlmuthshüll

Zur Überleitung der Abwässer von Buckenreuth nach Wohlmuthshüll und letztlich zur Kläranlage in Ebermannstadt wird eine Sammeldruckleitung, Länge 1.240m, Polyethylen (PE-HD), DN 110 (Innendurchmesser 90 mm), PN 10 errichtet.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

(1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

(2) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung

im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,19 €

b) pro m² Geschossfläche 0,88 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7
Fälligkeit

Die Vorauszahlung wird in folgenden Teilbeträgen fällig:

1. Rate, ca. 50 %, abgerundet fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides,
2. Rate, ca. 25 %, abgerundet fällig am 01.07.2019,
3. Rate, ca. 25 % fällig am 01.07.2020

Die Endabrechung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen erfolgt voraussichtlich im Jahr 2021 nach Beendigung der Baumaßnahmen und wird mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, den 19.06.2018

Meyer Christiane
Erste Bürgermeisterin

Genehmigungsfrei nach Art. 2 Abs. 3 KAG.
Beschluss Stadtrat vom 18.06.2018